

Ausschuss für Wohnen,  
Stadtentwicklung, Bauwesen  
und Kommunen



Deutscher Bundestag

---

**Ausschussdrucksache: 20(24)130-D**

Datum: 04.05.2023

---

**Titel:** Stellungnahme des Rechtsanwaltes Dr. Henschke für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes am 8. Mai 2023



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen  
Frau Vorsitzende Sandra Weeser  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**hsa Rechtsanwälte**  
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke P  
Dr. Daniela Schäfrich P  
Dr. Konrad Asemissen P  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Susanne Stollhoff \*  
Jülide Sözen  
Hanna Dieckwisch

**vorab per Mail: [bauausschuss@bundestag.de](mailto:bauausschuss@bundestag.de)**

**cc:** [REDACTED]

<b>Datum</b>	<b>Unser Zeichen</b>	<b>Sekretariat</b>
04.05.2023	12/02HE mg D74/234-23	Melanie Grun <b>T:</b> +49 (0) 331 58 56 98 12 <b>F:</b> +49 (0) 331 58 56 98 99 <b>E:</b> <a href="mailto:grun@hsa-partner.de">grun@hsa-partner.de</a>

Mangerstraße 29  
14467 Potsdam  
[www.hsa-partner.de](http://www.hsa-partner.de)  
**T:** +49 (0) 331 58 56 98-0  
**F:** +49 (0) 331 58 56 98 99  
**E:** [info@hsa-partner.de](mailto:info@hsa-partner.de)

P Partner i.S.d. PartGG  
\* Of Counsel

**Bundestagsdrucksache 20/6422**

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes**

Sehr geehrten Frau Weeser,

in vorbezeichnetner Sache komme ich zurück auf die anstehende Anhörung vom 08.05.2023. Ich nehme gern an der Anhörung teil. Zuvor gebe ich zu dem genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

1. Es ist zu hinterfragen, ob es richtig ist, die landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen vom Anwendungsbereich des § 245a Abs. 6 BauGB-E auszunehmen.

In der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.09.2020 – 12 ME 29/20; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.12.2020 – 12 ME

**In Kooperation mit**  
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB  
Rechtsanaltsgesellschaft

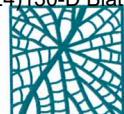
Dr. Rolf Theißen  
Dr. Frank Stollhoff  
Jens Böttcher  
Dr. Jörg Deutscher  
Hedwig Lipphardt  
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.  
Dr. Thorsten Schaefer  
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat  
Leipziger Platz 11  
10117 Berlin  
[www.ts-law.de](http://www.ts-law.de)

**Bankverbindung**  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94  
BIC: WELADED1PMB

**Fremdgeldkonto**  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37  
BIC: WELADED1PMB

**Partnerschaftsregister**  
Amtsgericht Potsdam PR 148



87/19) werden zwischenzeitlich hohe Anforderungen an die von den landwirtschaftlichen Betrieben nachzuweisenden Pachtflächenausstattungen gestellt. Es ist in der Praxis zu beobachten, dass nicht alle Betriebe über diese Pachtverträge mit entsprechenden Laufzeiten und Pachthistorien verfügen. Es kann daher sein, dass landwirtschaftlich zugelassene Anlagen unter Berücksichtigung der strenger Anforderungen der Rechtsprechung in jüngerer Zeit und einer nicht erfolgten Nutzungsänderung in eine gewerbliche Tierhaltungsanlage vom Anwendungsbereich des § 245a Abs. 6 BauGB ausgenommen werden.

Daher müsste geprüft werden, ob hier die entsprechende Anwendung auf alle Tierhaltungsanlagen erfolgen sollte, um das Ziel des Gesetzentwurfes, möglichst viel Tierwohl zu schaffen, zu erreichen.

2. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich bezieht sich dieser ausschließlich auf bereits errichtete Anlagen.

In der Praxis ist jedoch zu beobachten, dass Anlagen zwar zugelassen, aber – entweder aus wirtschaftlichen Gründen oder auf Grund von Drittrechtsbehelfen – noch nicht errichtet worden sind. Auch bei diesen Betrieben muss davon ausgegangen werden, dass sie gewillt sind, eine entsprechende Umplanung ihrer auf der Grundlage des § 245a Abs. 4 BauGB genehmigten Anlage vorzunehmen. Es stellt sich die Frage, ob diese Betriebe wirklich vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen.

Zudem muss in Rechnung gestellt werden, dass in der Praxis – aufgrund erhöhter Verfahrensanforderungen – auch noch Genehmigungsverfahren anhängig sind, bei denen der Genehmigungsantrag vor dem 04.07.2012 gestellt worden ist. Es müsste daher geprüft werden, ob man diesen Antragstellern ebenfalls den Umbau ihrer möglicherweise erst in der Zukunft genehmigten, aber dann noch nicht errichteten Anlagen ermöglichen will.

3. Die Anwendung des § 245a Abs. 6 BauGB–E stellt eine modifizierte Anwendung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dar. Deshalb ist auch § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens als möglicherweise entgegenstehender öffentlicher Belang zu prüfen.

Konkret geht es hierbei um die Befürchtung, dass durch den Umbau und die vorzusehenden Auslaufflächen gegenüber der genehmigten Situation erhöhte Stickstoffdepositionen auftreten. Um dem geplanten Gesetz dann die Durchschlagskraft zu verleihen, die mit ihm beabsichtigt ist, erscheint es zwingend erforderlich, eine gesicherte Bewertungspraxis für den Biotopschutzrecht (Anhang 9 TA Luft 2021) zu etablieren. Dies ist durch Anhang 9 TA Luft 2021 derzeit nicht gewährleistet. Insbesondere kann sich die Rechtspraxis angesichts der Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 21.01.2021 – 7 C 9/19) und der Untauglichkeit des  $5 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$ -Abschneidekriteriums nicht darauf verlassen, dass Anhang 9 der TA Luft 2021 auf Grund sich abzeichnender Rechtsprechung uneingeschränkt zur Anwendung kommen wird. Vor diesem Hintergrund scheint es zwingend erforderlich, mit dem LAI/der LANA zu verabreden, dass eine Lösung für die Bewertung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG – wie auch für alle anderen Bereiche der deutschen Wirtschaft – herbeigeführt wird. Es könnte sich als Hemmnis erweisen, wenn diese Frage nicht gelöst wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Etablierung von Tierwohl durch die Auslaufhaltung zu höheren Immissionen als in der Bestands situation führt.

Die Untersuchung und Bewertung von gesetzlich geschützten Biotopen im Wirkraum von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$  ist in der Praxis mit einem erheblichen Ausgang verbunden.

Hinzu kommt, dass die Gerichte (OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.09.2020 – 12 ME 29/20) selbst die Verbesserung der Immissionssituation bei den gesetzlichen geschützten Biotopen in Bezug auf die vorgehende Belastung zum Teil als nicht genehmigungsfähig einstufen.

Daher würde allein die Modellierung der Critical Loads weiterhelfen, die mit einem erheblichen Aufwand und einem ungewissen Aufwand verbunden ist.

4. Es ist sinnvoll, den Ersatzneubau in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen.



- a) Es erscheint aber für den Rechtsanwender zwingend erforderlich, den Begriff des räumlichen Zusammenhangs in der Begründung des Gesetzes ausführlicher zu definieren (§ 245 a Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 BauGB-E).
- b) Darüber hinaus ist unklar, was mit dem unbestimmten Begriff der nachbarlichen Interessen gemeint ist (§ 245 a Abs. 6 Nr. 3 BauGB-E). Im Einklang mit § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollte hier der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden, um nicht mit einem neuen unbestimmten Rechtsbegriff zu agieren. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung ist etabliert und hat sich in der Rechtspraxis bewährt. Er erfasst auch die nachbarlichen Interessen, so dass hier der Intention des Gesetzgebers hinreichend Rechnung getragen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke